



Volksinitiative „Gleiche Rechte für Behinderte“

Die Initiative „Gleiche Rechte für Behinderte“, die am kommenden 18. Mai zur Abstimmung gelangt, greift nach den Sternen: Sie will alles sofort und zu enormen Kosten. Das Behindertengleichstellungsgesetz, der Gegenvorschlag von Bundesrat und Parlament, sieht hingegen ein Tempo vor, bei dem alle Beteiligten finanziell mithalten können. Bundesrat und Parlament lehnen deshalb die Initiative ab.

Solidarität ist keine Einbahnstrasse

Nein zur Behinderten-Initiative

Regina Hunziker-Blum

Die Initiative „Gleiche Rechte für Behinderte“ verfolgt ein Ziel, hinter dem wir grundsätzlich alle stehen: Behinderten Menschen soll das Leben in unserer Gesellschaft erleichtert werden. Die Initiative will dieses Ziel jedoch sofort erreichen und nimmt dabei keine Rücksichten auf finanzielle Möglichkeiten. Solidarität ist aber keine Einbahnstrasse. Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz haben Bundesrat und Parlament einen valablen und finanziell tragbaren Weg beschritten, der sowohl das Wünschbare wie das wirtschaftlich Realisierbare berücksichtigt.

Die zentralen Anliegen sind bereits erfüllt

Im Laufe der letzten Jahre wurden die zentralen Anliegen der Initianten weitgehend erfüllt: In der neuen Bundesverfassung ist ein Diskriminierungsverbot behinderter Menschen verankert worden. Zudem wurde der Auftrag erteilt, gesetzliche Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten zu treffen. Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz, das am 1. Januar 2004 in Kraft tritt, hat das Parlament diesen Auftrag erfüllt. Mit diesem Gesetz wird die Stellung der Behinderten in der Gesellschaft ganz entscheidend verbessert. Gleichzeitig berücksichtigt es die Möglichkeiten aller Betroffenen. Private, Unternehmen und die öffentliche Hand sind bereit, die Anpassungsverpflichtungen des Behindertengleichstellungsgesetzes in Milliardenhöhe zu erfüllen. Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz haben Bundesrat und Parlament einen valablen und finanziell tragbaren Weg beschritten. Besonnene Mitunterzeichner der Initiative wie Bundesrat Joseph Deiss sprachen sich deshalb für den Rückzug der Behinderten-Initiative aus.

Grosse Anstrengungen im öffentlichen Verkehr

Unbestrittenermassen haben Menschen mit Behinderung dasselbe Recht auf autonome Mobilität wie nicht behinderte Personen. Dabei spielt der öffentliche Verkehr eine zentrale Rolle. Für fast alle Probleme im Zusammenhang mit der Beförderung von Behinderten im öffentlichen Verkehr stehen heute Konzepte und entsprechende Lösungen

Abstimmungstext

Artikel 8 Absatz 4

⁴ Das Gesetz sorgt für die Gleichstellung behinderter Menschen. Es sieht Massnahmen zur Beseitigung und zum Ausgleich bestehender Benachteiligungen vor. Der Zugang zu Bauten und Anlagen oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist soweit wirtschaftlich zumutbar gewährleistet.

Ursprünglich verlangte die Volksinitiative auch die Einfügung der folgenden Bestimmung in die Bundesverfassung:

„Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, der Sprache, des Alters, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.“

Dieser Teil der Initiative ist heute bereits erfüllt und als Artikel 8 Absatz 2 in der geltenden Bundesverfassung vom 18. April 1999 verankert.

zur Verfügung. Die finanzielle Lage des Bundes und der Kantone und damit auch der beteiligten Transportunternehmen ist aber prekär. Deshalb lassen sich zusätzliche Anpassungen nicht per sofort realisieren. Genau das will aber die Initiative. Das Behindertengleichstellungsgesetz dagegen sieht für die vollständigen Anpassungen im öffentlichen Verkehr eine 10- bis 20-jährige Übergangsfrist vor. Bereits in der ersten Hälfte dieser Übergangsfrist soll jedoch ein grobmaschiges Netz innerhalb des öffentlichen Verkehrs behindertengerecht ausgebaut sein. Später soll dieses grobe Netz zu einer lückenfreien Transportkette erweitert werden. Der Bundesrat hat hierfür Finanzhilfen im Umfang von 300 Millionen Franken bewilligt. Es fehlt nicht an gutem Willen.

Wirksame Leistungen der Invalidenversicherung (IV)

Die gesamten Leistungen der Invalidenversicherung für Menschen mit einer Behinderung haben 2001 knapp zehn Milliarden Franken betragen. Die Invalidenversicherung zahlt einerseits Renten, um einen Erwerbsausfall zu ersetzen. Andererseits haben aber auch nicht erwerbstätige Personen Anspruch auf IV-Leistungen, zum Beispiel Menschen, die mit einer Behinderung zur Welt kommen oder sehr früh behindert werden. Nach dem Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ misst die Invalidenversicherung den Massnahmen zur Eingliederung Behinderter grösste Bedeutung zu. Sie investiert jährlich vier Milliarden Franken für umfassende Massnahmen zur besseren Integration behinderter Menschen ins Erwerbsleben bzw. zur Verbesserung ihrer Chancen auf dem Arbeitsmarkt und hilft mit individuellen Massnahmen Behinderten am wirkungsvollsten. Die Behinderten-Initiative hingegen bringt für das Erwerbsleben Behinderter keinen Fortschritt.

Wie viele Behinderte gibt es in der Schweiz?

- > 2002 haben in der Schweiz 445'000 Personen Leistungen der Invalidenversicherung bezogen. Nicht inbegriffen sind jene Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen der IV nicht erfüllen, ihre Behinderung ohne IV-Leistungen bewältigen oder bereits im Rentenalter sind (dann ersetzt die AHV die IV-Zahlungen) und keine Hilflosenentschädigungen beziehen.
- > Genaue Daten zur Anzahl behinderter Menschen in der Schweiz sind nicht vorhanden. Schätzungen gehen von der groben Annahme aus, dass zehn Prozent der Bevölkerung – also 700'000 Personen – von einer leichten, mittleren oder schweren Behinderung betroffen sind. Die genaue Zahl, für die die Behinderten-Initiative kämpft, bleibt unbekannt.
- > Gemäss Schätzungen leben in der Schweiz 10'000 geistig Behinderte, 50'000 Sehbehinderte oder Blinde, 80'000 Hörbehinderte oder Gehörlose. Personen unter 65 Jahren im Rollstuhl: 20'000.

Die Initiative führt zu einer Kostenlawine

Die Initiative verlangt sofortige und umfassende Anpassungen an die Bedürfnisse Behinderter bei privaten Dienstleistungen, bei öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen und im öffentlichen Verkehr. Das Klagerecht auf Anpassung bestehender Bauten und Anlagen, wie es die Initiative vorsieht, stellt international gar eine Premiere dar. Die Kosten dafür sind gewaltig. Schätzungen nennen 20 bis 30 Milliarden Franken. Allein im öffentlichen Verkehr rechnet der Bundesrat den Aufwand auf vier Milliarden

Franken. Der Bundesrat hat die Folgen der Initiative zu Recht als gravierend bezeichnet. Existenziell betroffen wären die KMU, das Rückgrat unserer Wirtschaft. Sie erhalten keine öffentlichen Finanzhilfen und müssen den Anpassungsaufwand selber erwirtschaften. Dabei haben gerade sie im heutigen wirtschaftlichen Umfeld hart zu kämpfen.

Die Kosten des Behindertengleichstellungsgesetzes liegen demgegenüber deutlich tiefer. Und sie lassen sich besser abschätzen. Das Behindertengleichstellungsgesetz verlangt beispielsweise nur bei Neubauten und umfassenden Renovationen Anpassungen an die Bedürfnisse der Behinderten.

Für die Initiative wagt der Bundesrat keine Berechnungen der Anpassungskosten: „Genaue Kostenschätzungen für die Eigentümer von Gebäuden und Anlagen sowie die Anbieter von Dienstleistungen lassen sich nicht anstellen, da nicht vorweggenommen werden kann, wie der Begriff der wirtschaftlichen Zumutbarkeit durch die rechtsanwendenden Behörden ausgelegt würde“ (Botschaft zum Behindertengleichstellungsgesetz, Seite 1765). Die zahlreichen und umfassenden Anpassungsverpflichtungen sind enorm. Der Begriff der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ist zu vage. Allein im öffentlichen Verkehr rechnet der Bundesrat bei Annahme der Initiative mit rund vier Milliarden Franken oder dem Sechsfachen der Kosten des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Verteuerung von Gebäuden

Die uneingeschränkte Anpassungspflicht von heute auf morgen nimmt keine Rücksicht auf Erneuerungszyklen von Altbauten oder auf historische Bausubstanz. Das ist ein weiterer Eingriff in die Eigentumsfreiheit und erzeugt in der Praxis grosse Probleme. Den Anpassungskosten in Milliardenhöhe im baulichen Bereich steht im Übrigen ein begrenzter Nutzen gegenüber, weil nur ein Prozent der Bevölkerung Rollstuhlfahrer sind. Gehörlose und psychisch Behinderte beispielsweise benötigen keine baulichen Massnahmen.

Die Behindertenorganisationen verlangen auch bei Wohngebäuden Anpassungen an die Bedürfnisse Behinderter. Gebäude, die möglicherweise nie von Behinderten bewohnt werden, würden dann für alle teurer. Da vor allem bei älteren Wohnbauten ein erheblicher Anpassungsbedarf bestünde, würde günstiger Wohnraum weiter verknappt. Darunter hätten auch Benachteiligte der Gesellschaft sowie Familien mit Kindern zu leiden. Für sie ist das Angebot an günstigem Wohnraum bereits heute zu gering.

Die Initiative führt zu Willkür und Klagen

Die Behinderten-Initiative will Benachteiligungen nicht nur beseitigen, sondern „ausgleichen“, also Ungleiches gleichmachen. Aber wie und mit welchen Mitteln lässt sich eine Hör-, Seh- oder Mobilitätsbehinderung oder eine geistige oder psychische Behinderung ausgleichen?

Der Initiativtext ist sehr vage formuliert. Er schafft rechtliche Unklarheiten und unberechenbare Verpflichtungen. Die Umsetzung der Initiative wird so den Gerichten überlassen. Richter haben in jedem einzelnen Fall darüber zu befinden, was als „wirtschaftlich zumutbar“ gilt, welcher Zugang gewährt werden muss, was Benachteiligungen sind, wie und womit sie auszugleichen sind. Damit halten in der Schweizer Justiz „amerikanische Verhältnisse“ Einzug. Die Initiative schafft eine grosse Rechtsunsicherheit für KMU und Liegenschaftsbesitzer, aber auch für die öffentliche Hand. Spektakuläre Klagen von Behinderten, die durch ihre Organisationen und durch die Medien unterstützt werden, sind absehbar. Musterprozesse sind bereits angekündigt. Das kommt Private, Unternehmen und die öffentliche Hand teuer zu stehen.

Konkretes Beispiel: Restaurant

Das Restaurant S. ist ein traditionsreicher Familienbetrieb. Die Gäste werden auf zwei Etagen bewirtet. Das Erdgeschoss ist gegenüber dem Trottoir um einige Stufen erhöht und damit ohne behindertengerechten Zugang. Dasselbe gilt für die Toilettenanlagen im Untergeschoss und im ersten Stock. Gemäss Schätzung eines auf Restaurants spezialisierten Architekten betragen die Anpassungskosten unter *günstigen* Verhältnissen und ohne weitere architektonische Erschwernisse gesamthaft rund 105'000 Franken, einschliesslich Honorare und Mehrwertsteuer. Darin enthalten ist ein Treppenlift (rund 25'000 Franken), um den ersten Stock zu erreichen. Um einen behindertengerechten Zugang zum Erdgeschoss zu gewährleisten, muss zudem eine Hebebühne angebracht werden (13'000 Franken), weil die Niveaudifferenz Trottoir – Erdgeschoss für eine Rampe zu gross ist. Da es nicht möglich ist, eine zusätzliche Behinderten-Toilette in die bestehende WC-Anlage zu integrieren, muss ein autonomes WC-Element mit eigener Aussenschale gebaut werden.

Das Beispiel ist repräsentativ für viele andere Restaurants und Cafés in der Schweiz.

Kommentar

Die Initiative „Gleiche Rechte für Behinderte“ schießt klar übers Ziel hinaus: Sie will alles sofort, ohne Rücksicht auf die Belastungen anderer Beteiligter. Mit dem Diskriminierungsverbot behinderter Menschen in der Bundesverfassung und dem Behindertengleichstellungsgesetz, das 2004 in Kraft tritt, ist die Behindertenpolitik jedoch auf bestem Weg: Selbst von Initiantenseite wird anerkannt, dass sich die Schweiz damit absolut mit den anderen europäischen Staaten messen kann. Obwohl das Behindertengleichstellungsgesetz von der Wirtschaft und der öffentlichen Hand bereits sehr viel abverlangt, sind diese bereit, diese zusätzlichen Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Die Initianten sind damit aber noch nicht zufrieden und fordern mehr: So stellt das Klagerecht auf Anpassung bestehender Bauten und Anlagen, wie es die Initiative vorsieht, international gar eine Premiere dar. Eine Annahme der Initiative würde deshalb nicht nur zu Rechtsunsicherheit führen, sondern sie hätte vor allem für die Wirtschaft, die öffentliche Hand und Private Kosten in Milliardenhöhe zur Folge. Allein im öffentlichen Verkehr rechnet der Bundesrat mit Mehrkosten von vier Milliarden Franken. Wer Nein sagt am 18. Mai 2003 entscheidet sich keineswegs gegen Behinderte, sondern verhindert damit übermässige wirtschaftliche Belastungen und eine Überstrapazierung der Solidarität mit behinderten Menschen, die die Gefahr einer Gegenreaktion in sich bergen würde. Ein Nein ist deshalb auch im wohlverstandenen, langfristigen Interesse der behinderten Menschen. RH